

## Nutzungsbedingungen für „Quentic“ als SaaS-Lösung

### A. Allgemeines

Die **Quentic GmbH**, vertreten durch die Geschäftsführung, Schreiberhauer Str. 30, 10317 Berlin (nachstehend „Quentic“ genannt), hat die modular aufgebaute Software „**Quentic**“ entwickelt, im Folgenden „Software“ genannt. Bei dieser urheberrechtlich zu Gunsten von Quentic geschützten Software und der dazugehörigen mobilen App, handelt es sich um eine webbasierte Unternehmenssoftware, im Speziellen für die unterschiedlichen Aufgabengebiete der Arbeitssicherheit sowie des Umwelt- und Nachhaltigkeitsmanagements.

Quentic stellt diese Software zur Nutzung über das Internet als „Software as a Service“ (nachfolgend kurz „SaaS“) Lösung bereit. Der Kunde möchte die Software in seinem Unternehmen als SaaS-Lösung nutzen.

Die nachfolgenden Nutzungsbedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). Privatpersonen können sich nicht für die Nutzung der Software als SaaS-Lösung registrieren.

Mit dem Abschluss des Vertrages gewährt der Kunde Quentic für die Dauer der Vertragslaufzeit das Recht, ihn medienübergreifend, insbesondere auf der Internetseite von Quentic, gegenüber Dritten als „Referenzunternehmen“ öffentlich für Werbezwecke benennen zu dürfen und hierfür das Logo verwenden zu dürfen. Der Kunde kann diese Genehmigung jederzeit schriftlich widerrufen.

### 1. Generelle Definitionen

- 1.1 Software: Die von Quentic entwickelte Software mit der dazugehörigen mobilen App.
- 1.2 Vertragssoftware: Die im Angebot bezüglich Programmmodulen und Benutzerlizenzen näher definierte Software, welche dem Kunden zur Nutzung als SaaS Lösung zur Verfügung gestellt wird.
- 1.3 Angebot: Ein unverbindliches Angebot, welches eine Zusammenfassung der von Quentic dem Kunden unter Berücksichtigung seiner Anforderungen angebotenen Leistungen („Leistungszusammenfassung“) enthält. Quentic ist nur bis zu dem auf dem Angebot genannten Zeitpunkt („Stichtag“) an das Angebot gebunden. Das Angebot referenziert auf die mitgeltenden Vertragsdokumente unter: „[www.Quentic.de/lizenzbestimmungen](http://www.Quentic.de/lizenzbestimmungen)“.
- 1.4 Kundenauftrag: Der Kunde kann diesem Angebot bis zum Stichtag durch Rücksendung des unterzeichneten Angebots oder durch einfache Annahme in Textform oder schriftlich mit Bezugnahme auf das Angebot (mit Angebotsnummer) und der entsprechend gekennzeichneten erforderlichen Angebotsseiten an Quentic zustimmen („Kundenauftrag“).
- 1.5 Vertragsschluss: Durch Annahme des Angebots nach Ziffer 1.4 erklärt sich der Kunde ausdrücklich mit den unter „[www.Quentic.de/lizenzbestimmungen](http://www.Quentic.de/lizenzbestimmungen)“ einsehba-

ren und herunterladbaren Nutzungsbedingungen von Quentic in der jeweils gültigen Fassung einverstanden.

### 2. Vertragsgegenstand / Leistungspflichten von Quentic

- 2.1 Vertragsgegenstand sind die im Angebot aufgeführten Services, Benutzerlizenzen und Programmmodule. Der generelle Funktionsumfang der Software sowie die kundenseitig geltenden Hard- und Softwareeinsatzbedingungen der Software ergeben sich aus den auf der Internetseite „[www.Quentic.de/downloads](http://www.Quentic.de/downloads)“ abrufbaren und herunterladbaren Datenblättern der einzelnen Programmmodule, den „Systemanforderungen Client (SaaS)“ sowie der in der Software in elektronischer Form verfügbaren Benutzerdokumentation. Die im Angebot genannten Programmmodule und Benutzerlizenzen werden nachfolgend als „Vertragssoftware“ bezeichnet. Der Source Code der Vertragssoftware ist nicht Vertragsgegenstand und wird nicht übergeben.
- 2.2 Quentic stellt dem Kunden die Vertragssoftware zur Nutzung über das Internet zur Verfügung. Der Kunde erhält somit die technische Möglichkeit und Berechtigung, auf die Vertragssoftware, welche auf zentralen Servern im Rechenzentrum gehostet wird, mittels Internet zuzugreifen und die Funktionalitäten der Vertragssoftware im Rahmen dieses Vertrages zu nutzen. Zu diesem Zweck stellt Quentic die Vertragssoftware zur Nutzung für den Kunden und die von ihm berechtigten Nutzer bereit. Der Kunde ist berechtigt, auch unternehmensexterne Personen, z.B. Berater, Auditoren, Lieferanten, für die Nutzung der Vertragssoftware zu berechtigen, sofern diese nicht im Wettbewerb zu Quentic stehen. In direktem Wettbewerb stehen Unternehmen, deren Erzeugnisse oder Dienstleistungen aufgrund ihrer Eigenschaften, ihrer Preislage und ihres Verwendungszwecks als mit den Waren oder Dienstleistungen von Quentic vergleichbar, austauschbar oder ersetzbar angesehen werden können.
- 2.3 Quentic stellt innerhalb der Vertragssoftware eine deutsch- sowie englischsprachige Benutzerdokumentation in elektronischer Form zur Verfügung. Diese enthält nähere Hinweise und Bestimmungen zur Nutzung der Vertragssoftware.
- 2.4 Übergabe für die vertraglichen Leistungen von Quentic ist der Routerausgang des von Quentic genutzten Rechenzentrums. Die Anbindung des Kunden an das Internet, die Aufrechterhaltung der Netzverbindung sowie die Beschaffung und Bereitstellung der auf Seiten des Kunden erforderlichen Hard- und Kundensoftware gehört nicht zu den Pflichten der Quentic.
- 2.5 Die Vertragssoftware steht an sieben Tagen die Woche jeweils 24 Stunden zur Verfügung. Die durchschnittliche Verfügbarkeit während der Hauptzeit beträgt 98 % im Monatsmittel. Die Hauptzeit ist – mit Ausnahme bundeseinheitlicher Feiertage – von Montag bis Freitag in der Zeit von 8 Uhr bis 18 Uhr mitteleuropäischer Zeit. Außerhalb der Hauptzeit kann die Vertragssoftware dennoch, ggf. mit Unterbrechungen und Einschränkungen

gen, verfügbar sein. Quentic ist, soweit nicht ein Einschreiten aus unaufschiebbaren Gründen erforderlich ist, nur außerhalb der Hauptzeit berechtigt, die Vertragssoftware und/oder die Hardwaresysteme zu warten, zu pflegen und Datensicherungen vorzunehmen. Falls in der Hauptzeit Wartungsarbeiten erforderlich werden und die Vertragssoftware deshalb nicht zur Verfügung steht, wird Quentic den Kunden hierüber nach Möglichkeit rechtzeitig informieren. Quentic ist nicht für internet-/netzbedingte Ausfallzeiten verantwortlich, in denen die Vertragssoftware aufgrund von technischen oder sonstigen Problemen, die nicht im Einflussbereich von Quentic liegen (z.B. höhere Gewalt, Verschulden Dritter u.a.), nicht verfügbar ist.

- 2.6** Quentic wird Sicherheitsprogramme, z.B. Virens Scanner und Firewalls, einsetzen, um so unberechtigte Zugriffe auf die Daten des Kunden und die Übermittlung schädigender Daten, insbesondere Viren, zu verhindern bzw. zu unterbinden, soweit dies mit angemessenem wirtschaftlichen und technischen Aufwand möglich ist. Es ist dem Kunden jedoch bekannt, dass ein vollständiger Schutz vor schädigenden Daten und unberechtigten Zugriffen auf die Daten des Kunden nicht möglich ist. Falls eine Gefährdung auf andere Weise nicht technisch und wirtschaftlich angemessen und Erfolg versprechend beseitigt werden kann, ist Quentic berechtigt, mit schädigendem Inhalt versehene Daten des Kunden zu löschen. Quentic wird den Kunden hiervon unterrichten. Für die Einhaltung handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungsfristen ist allein der Kunde verantwortlich.
- 2.7** Quentic wird seine Server regelmäßig sichern und mit zumutbarem technischen und wirtschaftlichen Aufwand gegen Eingriffe Unbefugter schützen. Im Falle eines dennoch eintretenden Datenverlustes wird der Kunde die betreffenden Daten nochmals unentgeltlich auf den Server im Rechenzentrum übertragen. Quentic wird bemüht sein, die Übertragung der Daten unentgeltlich technisch zu unterstützen. Für die Einhaltung handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungsfristen ist allein der Kunde verantwortlich.
- 2.8** Quentic übernimmt die Pflege der Vertragssoftware (Updates oder Upgrades), insbesondere die Aufrechterhaltung der vertragsgemäßen Nutzung die Diagnose und Beseitigung von Mängeln (ebenso durch Hot Fixes und Patches) innerhalb angemessener Zeit. Mängel sind wesentliche Abweichungen von der vertraglich festgelegten Spezifikation bei vertragsgemäßigem Einsatz, welche die vertragsgemäße Nutzung aufheben oder teilweise aufheben. Zusätzliche Pflegeleistungen können gegen gesonderte Vergütung durch Quentic erbracht werden.
- 2.9** Quentic unterstützt den Kunden bei Störungen der vertragsgemäßen Nutzung der Vertragssoftware und bei Bedienerproblemen (Hotline). Der Kunde kann die Hotline von Montag bis Freitag (außer an bundeseinheitlichen Feiertagen) jeweils von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr durch seine Ansprechpartner telefonisch, per E-Mail oder per Telefax in Anspruch nehmen. Die Kontaktdaten werden den Ansprechpartnern des Kunden bei Vertragsschluss bekanntgegeben. Quentic wird Hotline-Anfragen im Rahmen ihrer betrieblichen und personellen Kapazitäten kurzfristig und durch ein und denselben Mitarbeiter beantworten. Quentic wird Hotline-Anfragen des Kunden, soweit das jeweilige Problem dies zulässt, per

Remote Access bearbeiten. Support wird in deutscher und englischer Sprache erbracht.

- 2.10** Soweit nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart, schuldet Quentic keine weiteren Leistungen. Insbesondere ist Quentic nicht zur Erbringung von Installations-, Einrichtungs-, Beratungs-, Anpassungs- und/oder Schulungsleistungen sowie zur Erstellung und Überlassung von Individualprogrammierungen bzw. von Zusatzprogrammen verpflichtet. Quentic kann diese Leistungen jedoch durch schriftliche Vereinbarung mit dem Kunden gegen gesonderte Vergütung erbringen. Alle Rechte an Inhalten in den Dienstleistungen und der Dokumentation sind ausschließlich Quentic vorbehalten.
- 2.11** Quentic stellt unverbindlich eine technische Anbindung zwischen der Vertragssoftware und [www.umwelt-online.de](http://www.umwelt-online.de), betrieben von der UWS Umweltmanagement GmbH, im Folgenden Umwelt-Online genannt, zur Verfügung. Quentic hat jedoch weder Einfluss auf den Inhalt noch auf die Erreichbarkeit von Umwelt-Online. Für den Zugriff auf Umwelt-Online benötigt der Kunde einen durch die UWS Umweltmanagement GmbH lizenzierten Login, bestehend aus Benutzernamen und Passwort. Bei technischen Änderungen des Angebots von Umwelt-Online wird Quentic bemüht sein, mit vertretbarem Aufwand die technische Anbindung zwischen der Vertragssoftware und Umwelt-Online entsprechend anzupassen. Die bei Normaktualisierungen optional und automatisiert von der Vertragssoftware versendeten E-Mails stellen keine Rechtsberatung dar. Der Kunde hat seiner Sorgfaltspflicht bei der Prüfung einschlägiger Rechtsvorschriften in vollem Umfang nachzukommen. Quentic kann diesbezüglich unter keinen Umständen haftbar gemacht werden.
- ### 3. Nutzungsrechte
- 3.1** Quentic räumt dem Kunden für die Laufzeit dieses Vertrages das einfache, nicht ausschließliche, entgeltliche, nicht übertragbare, nicht unterlizenzierbare Recht ein, die Vertragssoftware auf dem System im Rechenzentrum durch die im jeweiligen Angebot benannte Anzahl von Benutzern zu nutzen. Soweit Quentic während der Laufzeit dieses Vertrages neue Versionen, Updates oder Upgrades der Vertragssoftware bereitstellt, gilt das vorstehende Nutzungsrecht für diese in gleicher Weise. Über die Zwecke des Vertrages hinaus ist der Kunde nicht berechtigt, die Vertragssoftware oder andere als seine eigenen Daten zu nutzen, zu vervielfältigen, herunterzuladen, zu dekompileieren oder Dritten außerhalb des vereinbarten Nutzerkreises zugänglich zu machen.
- 3.2** Der Kunde ist verpflichtet, sicherzustellen, dass nur die von ihm zuvor bestimmten und authentifizierten Benutzer Zugriff auf die Vertragssoftware haben und zu keinem Zeitpunkt mehr als die maximal nach diesem Vertrag zulässige Anzahl von Benutzern Zugriff auf die Vertragssoftware nimmt.
- 3.3** Für jeden einzelnen Fall, in dem der Kunde die Nutzung der Vertragssoftware durch nicht berechtigte Nutzer oder durch Dritte schuldhaft ermöglicht, hat der Kunde jeweils Schadensersatz in Höhe der Vergütung zu leisten, die im Falle des Abschlusses eines Vertrages während dieser unberechtigten Nutzung angefallen wäre.

Der Nachweis, dass kein oder ein wesentlich geringerer Schaden vorliegt, bleibt dem Kunden vorbehalten. Alle weitergehenden Rechte von Quentic bleiben durch die vorstehende Regelung unberührt.

- 3.4** Wird die vertragsgemäße Nutzung der Vertragssoftware ohne Verschulden von Quentic durch Schutzrechte Dritter beeinträchtigt, so ist Quentic berechtigt, die hierdurch betroffenen Leistungen einzustellen. Quentic wird den Kunden hiervon unverzüglich unterrichten und ihm in geeigneter Weise den Zugriff auf seine Daten ermöglichen. Der Kunde ist in diesem Fall nicht zur Zahlung verpflichtet. Sonstige Ansprüche oder Rechte des Kunden bleiben unberührt.

#### **4. Pflichten des Kunden**

- 4.1** Der Kunde wird dafür Sorge tragen, dass die Nutzer der Vertragssoftware über einen Internetanschluss und eine geeignete Soft- und Hardwareausstattung bzw.-konfiguration gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages verfügen. Die Bedienung und Aufrechterhaltung dieser technischen Voraussetzungen liegt allein in der Verantwortung des Kunden.
- 4.2** Der Kunde wird die ihm bzw. den Nutzern zugeordnete Nutzer- und Zugangsberechtigung sowie Identifikations- und Authentifikationssicherungen vor dem Zugriff durch unberechtigte Dritte schützen und nicht an unberechtigte Nutzer weitergeben. Sobald der Kunde Anzeichen dafür hat, dass die Nutzungs- und Zugangsberechtigungen von einem Dritten unrechtmäßig erlangt wurden oder missbraucht werden könnten, informiert er Quentic umgehend.
- 4.3** Der Kunde wird die Vertragssoftware in keiner Weise missbräuchlich nutzen oder nutzen lassen, insbesondere keine Inhalte mit rechtswidrigen Inhalten übermitteln und Daten oder Inhalte einstellen, die gegen Rechtsvorschriften verstoßen, die fremde Schutz- oder Urheberrechte oder sonstige Rechte Dritter verletzen. Der Kunde ist für die von ihm bereitgestellten Daten und Inhalte selbst verantwortlich. Quentic überprüft die Inhalte nicht auf ihre Richtigkeit. Der Kunde wird auch jeden Versuch unterlassen, selbst oder durch nicht autorisierte Dritte Informationen oder Daten unbefugt abzurufen oder in Programme, die von Quentic betrieben werden, einzugreifen oder eingreifen zu lassen oder in Datennetze von Quentic unbefugt einzudringen.
- 4.4** Fehler sind unverzüglich unter Angabe der detaillierten Ausprägung telefonisch, per E-Mail oder per Telefax zu melden. Der Kunde wird Quentic bei der Fehlersuche in zumutbarem Umfang unentgeltlich unterstützen. Er wird insbesondere alle notwendigen Unterlagen, Daten etc. zur Verfügung stellen, die Quentic zur Analyse und Beseitigung der Mängel benötigt.
- 4.5** Stellt sich nach bzw. bei Prüfung eines Mangels durch Quentic heraus, dass dieser nicht in den Verantwortungsbereich von Quentic fällt, so können dem Kunden die Kosten für die entstandenen Aufwendungen für die Fehleranalyse nach den geltenden Stundensätzen in Rechnung gestellt werden. Dies gilt ebenso, wenn der Kunde wiederholt unberechtigte, unbegründete Fehler-

meldungen macht, welche sich nach Prüfung als nicht gegeben darstellen. Dies gilt nicht, wenn der Kunde auch bei Anwendung der erforderlichen Sorgfalt nicht erkennen konnte, dass die Störung nicht vorliegt, bzw. nicht in den Verantwortungsbereich von Quentic fällt.

- 4.6** Der Kunde wird vor Hochladen der Daten und Informationen in die Vertragssoftware diese auf Viren prüfen und dem Stand der Technik entsprechende Virenschutzprogramme einsetzen.
- 4.7** Macht ein Dritter eine Rechtsverletzung durch die vom Kunden bereitgestellten Daten oder Inhalte geltend, ist Quentic berechtigt, die Inhalte ganz oder vorläufig zu sperren, wenn ein durch objektive Anhaltspunkte gerechtfertigter Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Daten und/oder Inhalte besteht. Hat der Kunde die Rechtsverletzung zu vertreten, wird er Quentic den daraus entstehenden Schaden ersetzen und Quentic insoweit von etwaigen Ansprüchen Dritter freistellen. Weitergehende Rechte, insbesondere ein Sonderkündigungsrecht, bleiben vorbehalten.
- 4.8** Bei einem schwerwiegenden Verstoß des Kunden gegen seine Verpflichtungen aus diesem Vertrag sowie bei wiederholten Verstößen ist Quentic berechtigt, nach ihrer Wahl die Nutzung der vertragsgegenständlichen Leistungen durch den Kunden ganz oder teilweise vorübergehend einzustellen und das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund und ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen. Aufwände, die Quentic durch die genannten Maßnahmen entstehen, können dem Kunden zu den jeweils bei Quentic geltenden Preisen in Rechnung gestellt werden. Hat der Kunde die Rechtsverletzung zu vertreten, so ist er weiterhin zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Weitere Ansprüche von Quentic bleiben unberührt.

#### **5. Vergütung**

- 5.1** Die Vergütung für die Nutzung der Vertragssoftware gemäß diesem Vertrag ist im Angebot geregelt. Sie besteht aus einmaligen und laufenden Gebühren für die Bereitstellung der Vertragssoftware Soweit Quentic weitere hier nicht ausdrücklich genannte Leistungen erbringt, gelten hierfür die jeweils bei Quentic gültigen Preise.
- 5.2** Der Kunde hat die Nutzung der Vertragssoftware unter den ihm zur Verfügung gestellten Zugangsdaten auch dann zu vergüten, wenn sie durch unberechtigte Nutzer oder unbefugte Dritte erfolgt, soweit er dies zu vertreten hat oder einen begründeten Verdacht hatte, dass die Zugangsdaten Dritten bekannt geworden sind, und Quentic nicht unverzüglich informiert hat.
- 5.3** Sofern nicht anders vereinbart, werden die laufenden Vergütungen jeweils jährlich im Voraus nach Zugang der Rechnung bei dem Kunden innerhalb von 14 Tagen ohne Abzug fällig. Andere Zahlungen werden, sofern nicht anders vereinbart, nach Erbringung der jeweiligen Leistung und Zugang der Rechnung bei dem Kunden innerhalb von 14 Tagen ohne Abzug fällig.

**5.4** Alle genannten Vergütungen und Preise verstehen sich zzgl. der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer. Diese wird zusätzlich zu der Vergütung getrennt in Rechnung gestellt.

**5.5** Eine Leistung erfüllungshalber ist ausgeschlossen. Insbesondere die Zahlung mittels Scheck ist nicht möglich. Quentic ist ohne besondere schriftliche Vereinbarung zur Entgegennahme nicht verpflichtet und nimmt diese zu keiner Zeit - auch nicht konkludent - an. Die Tilgung der Schuld ist mittels Banküberweisung möglich.

**5.6** Zum Ausgleich von gestiegenen Personal- und sonstigen Kosten hat Quentic das Recht, die Preise und Vergütungen für die vertragsgegenständlichen Leistungen zu ändern. Eine solche Preisänderung ist jedoch frühestens zum Ende der Erstlaufzeit (gem. Ziffer 12.1) und nur einmal je Vertragsjahr zulässig. Quentic wird dem Kunden die Änderung spätestens sechs Wochen vor ihrem Wirksamwerden schriftlich ankündigen. Für den Fall, dass der Kunde die Preiserhöhung nicht akzeptiert, ist er berechtigt, den Vertrag im Ganzen mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Kalendermonats zu kündigen, soweit die Preiserhöhung mehr als 10 % des bisherigen Preises ausmacht. Im Fall der Kündigung gelten die bis zum Wirksamwerden der Kündigung nicht erhöhten Preise.

**5.7** Der Kunde darf nur mit rechtskräftig festgestellten oder unbestrittenen und solchen Forderungen, die in einem synallagmatischen Verhältnis zu der Hauptforderung stehen, aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen.

## **6. Verzug**

**6.1** Während eines Zahlungsverzugs des Kunden in nicht unerheblicher Höhe ist Quentic berechtigt, den Zugang zu der Vertragssoftware zu sperren. Als nicht unerheblich gilt ein Betrag in Höhe von zwei Monatsvergütungen (errechnet am Jahresbetrag). Der Kunde bleibt in diesem Fall verpflichtet, die ausstehenden Vergütungen zu zahlen.

**6.2** Beträgt der Verzug mehr als 60 Tage, ist Quentic zur fristlosen Kündigung berechtigt und kann eine Vertragsstrafe in Höhe von drei Monatsvergütungen (errechnet am Jahresbetrag in Brutto) verlangen. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche wegen Zahlungsverzugs bleibt Quentic vorbehalten. Die Vertragsstrafe wird auf etwaige Schadensersatzansprüche aufgrund des Zahlungsverzugs angerechnet.

**6.3** Gerät Quentic mit der betriebsfähigen Bereitstellung der Vertragssoftware in Verzug, so richtet sich die Haftung nach Ziffer 8. Der Kunde ist nur dann zur fristlosen Kündigung vom Vertrag berechtigt, wenn Quentic eine von dem Kunden gesetzte angemessene Frist zur Nacherfüllung, die mindestens drei Wochen beträgt, untätig verstreichen lässt.

## **7. Leistungsänderungen**

**7.1** Quentic kann die Leistung jederzeit in einer für den Kunden zumutbaren Weise ändern. Die Änderung ist insbesondere dann zumutbar, wenn sie aus wichtigem Grund erforderlich wird, wie z. B. durch Störung der Leistungserbringung durch das Rechenzentrum, und die Leistungsmerkmale, wie im Angebot und der Benutzerdokumentation beschrieben, weiterhin im Wesentlichen erfüllt sind. Quentic wird den Kunden auf die Änderung mindestens sechs Wochen vor dem Inkrafttreten schriftlich oder per E-Mail hinweisen, soweit zwingende technische oder rechtliche Gründe nicht entgegenstehen.

**7.2** Ändert oder ergänzt Quentic das Angebot erheblich kann der Kunde den Änderungen mit einer Frist von zwei Wochen ab Zugang der Änderungsmitteilung schriftlich oder per Email widersprechen. Widerspricht der Kunde nicht, so werden die Änderungen und Ergänzungen Vertragsbestandteil. Quentic wird den Kunden in der Änderungsmitteilung hierauf hinweisen. Widerspricht der Kunde der Änderung fristgerecht, kann Quentic den Vertrag zum nächstmöglichen Zeitpunkt ordentlich kündigen.

## **8. Haftung für Mängel**

**8.1** Für Mängel der vertragsgegenständlichen Leistungen haftet Quentic nach Maßgabe der Ziffer 10 und dieser Ziffer 8.

**8.2** Ansprüche nach § 536a BGB, insbesondere die verschuldensunabhängige Garantiehaftung und das Selbstvornahmerecht, sind ausgeschlossen.

**8.3** Ein Sachmangel liegt ausschließlich dann vor, wenn die Vertragssoftware nicht die vertraglich vereinbarte Beschaffenheit aufweist oder sich nicht für die vertraglich vorausgesetzte Verwendung eignet. Die vertragliche Beschaffenheit der Vertragssoftware ergibt sich insbesondere aus den Bestimmungen dieses Vertrages und den Festlegungen in der Benutzerdokumentation und dem Angebot. Unerhebliche Abweichungen stellen keinen Mangel dar. Keine unerhebliche Abweichungen sind solche, die sich auf die gespeicherten Daten in der Weise auswirken, dass eine zweckmäßige wirtschaftlich sinnvolle Nutzung von wesentlichen Teilen der Vertragssoftware nicht oder nur stark eingeschränkt möglich ist. Eine bloße Verlangsamung des Programmablaufs ist im Zweifelsfalle als unerhebliche Abweichung anzusehen. Fehlfunktionen, die sich aus nicht ordnungsgemäßer Bedienung der Vertragssoftware durch den Kunden, insbesondere aus der Nichtbeachtung von Nutzungsvoraussetzungen oder -instruktionen entsprechend der bereitgestellten Dokumentation ergeben, stellen keinen Mangel dar.

**8.4** Sind die von Quentic nach diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen mangelhaft, wird Quentic nach Zugang einer schriftlichen Mängelrüge des Kunden innerhalb angemessener Frist, und die Leistungen nach ihrer Wahl nachbessern, erneut erbringen oder so umgehen, dass dem Kunden die vertragsgemäße Nutzung der Vertragssoftware möglich ist. Hierzu hat Quentic mindestens zwei Versuche. Beim Einsatz von Drittsoftware, die

Quentic zusätzlich über den Vertragsgegenstand hinaus zur Nutzung durch den Kunden lizenziert hat, erstreckt sich die Mängelhaftung auf das Beschaffen und Einspielen von allgemein verfügbaren Upgrades, Updates oder Patches, soweit dies aus technischer und/oder ökonomischer Sicht sinnvoll, insbesondere mit der Serverumgebung von Quentic bzw. derer des Hosting-Partners verträglich ist.

**8.5** Schlägt die mangelfreie Erbringung aus Gründen, die Quentic zu vertreten hat, auch innerhalb einer vom Kunden gesetzten angemessenen Frist gemäß Ziffer 8.4 (mindestens 30 Tage) mehr als zwei Mal fehl, kann der Kunde den Vertrag fristlos kündigen oder Minderung geltend machen. Die fristlose Kündigung ist nur möglich, solange es sich um einen betriebsverhindernden Fehler handelt, der den Einsatz der Vertragssoftware erheblich einschränkt oder mehrere kleinere Mängel im Ganzen den Einsatz der Vertragssoftware unzumutbar machen für den Kunden. Das Recht der Minderung ist der Höhe nach auf die auf den mangelhaften Leistungsteil entfallene Vergütung beschränkt.

**8.6** Der Kunde wird Quentic unverzüglich von aufgetretenen Mängeln schriftlich oder per E-Mail unterrichten. Die Fristen zur Nachbesserung sind einem im Softwarevertragsverhältnis üblichen Maße und den Besonderheiten von Softwareverträgen entsprechend angemessen zu vereinbaren.

**9. Schutzrechte Dritter**

**9.1** Soweit der Kunde wegen der vertragsgemäßen Nutzung der von Quentic erbrachten Leistungen wegen einer Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten Dritter in Anspruch genommen wird, stellt Quentic den Kunden von diesen Ansprüchen unter folgenden Voraussetzungen frei:

- (a) Der Kunde benachrichtigt Quentic unverzüglich schriftlich, sobald er von den gegen ihn geltend gemachten Ansprüchen Kenntnis erlangt hat, und
- (b) der Kunde räumt Quentic die Kontrolle über alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen ein. Insbesondere wird der Kunde kein gerichtliches oder außergerichtliches Anerkenntnis über Ansprüche des Dritten abgeben, und
- (c) der Kunde unterstützt Quentic bei der Abwehr oder Beilegung der Ansprüche in angemessener Weise.

**9.2** Über die Freistellungsverpflichtung nach vorstehender Ziffer 9.1 hinaus ist Quentic dem Kunden nur dann zum Schadensersatz wegen der Verletzung von Schutzrechten Dritter verpflichtet, wenn Quentic an der Verletzung ein Verschulden trifft.

**9.3** Die Rechte des Kunden gemäß dieser Ziffer 9 bestehen nicht, soweit die Verletzung von Schutzrechten Dritter daraus resultiert, dass der Kunde

- (a) eine Änderung an den vertraglichen Leistungen durchgeführt hat, die von Quentic nicht im Rahmen dieses

Vertrages oder in sonstiger Weise schriftlich genehmigt wurde oder

- (b) die vertraglichen Leistungen in anderer Weise als zum Zwecke dieses Vertrages benutzt, oder
- (c) sie mit Hard- oder anderer Drittsoftware kombiniert, die nicht den in diesem Vertrag genannten oder in Bezug genommenen Erfordernissen entspricht.
- (d) datenschutzrechtliche Vorschriften missachtet hat.

**10. Haftung**

Quentic haftet, gleich aus welchem Rechtsgrund, abschließend wie folgt:

**10.1** Die Vertragsparteien haften für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit unbegrenzt.

**10.2** Für leichte Fahrlässigkeit haftet Quentic nur bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Kardinalpflicht) sowie bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Bei leicht fahrlässiger Verletzung von Kardinalpflichten ist die Ersatzpflicht jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, maximal jedoch auf einen Betrag von € 50.000,- je Schadensereignis.

**10.3** Quentic haftet nicht für mangelnden wirtschaftlichen Erfolg, entgangenen Gewinn, mittelbare Schäden, Mangelfolgeschäden und Ansprüche Dritter mit Ausnahme von Ansprüchen aus Verletzung von Schutzrechten Dritter nach Maßgabe der Ziffer 9.

**10.4** Beim Kauf von Inhalten jeglicher Art ist durch den Kunden zu beachten, dass diese lediglich als Hilfestellung dienen und inhaltlich zu keiner Zeit Anspruch auf Rechtssicherheit erheben und nicht abschließend sind. Insbesondere ist der Kunde selber für die Einhaltung der arbeitsschutzrechtlichen und sonstigen Vorschriften verantwortlich. Der Kunde wird die Nutzer der Inhalte darüber in Kenntnis setzen.

**10.5** Der Kunde ist für eine regelmäßige Sicherung seiner Daten verantwortlich. Bei einem von Quentic verschuldeten Datenverlust haftet Quentic nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmung deshalb ausschließlich für die Kosten der Vervielfältigung der Daten, der zu erstellen Sicherheitskopien und für Kosten der Wiederherstellung der Daten, die auch bei einer ordnungsgemäß erfolgten Sicherung der Daten durch den Kunden verloren gegangen wären.

**10.6** Die Haftungsbeschränkungen gemäß vorstehender Ziffern gelten ebenso für Erfüllungsgewährleistungen von Quentic.

**10.7** Eine etwaige Haftung von Quentic für Garantien und für Ansprüche auf Grund des Produkthaftungsgesetzes bleibt unberührt.

## 11. Datenschutz und Vertraulichkeit

**11.1** Beide Vertragspartner werden die jeweils anwendbaren, insbesondere die in Deutschland gültigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen beachten und ihre im Zusammenhang mit dem Vertrag eingesetzten Beschäftigten auf das Datengeheimnis verpflichten, soweit diese nicht bereits allgemein entsprechend verpflichtet sind.

**11.2** Beide Vertragspartner werden darüber hinaus die Bestimmungen, die für eine Auftragsdatenverarbeitung und für das von Quentic genutzte Rechenzentrum anwendbar sind beachten. Quentic wird darüber hinaus die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten im Sinne von Art. 32 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) beachten.

**11.3** Erhebt, verarbeitet oder nutzt der Kunde selbst oder durch Quentic personenbezogene Daten, so steht er dafür ein, dass er dazu nach den anwendbaren, insbesondere datenschutzrechtlichen Bestimmungen berechtigt ist und stellt im Falle eines Verstoßes Quentic von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei.

**11.4** Der Kunde ist hinsichtlich der Verfügungsbefugnis und des Eigentums an sämtlichen kundenspezifischen Daten (eingegebene Daten, verarbeitete, gespeicherte Daten, ausgegebene Daten) allein berechtigt. Quentic nimmt keinerlei Kontrolle der für den Kunden gespeicherten Daten und Inhalte bezüglich einer rechtlichen Zulässigkeit der Erhebung, Verarbeitung und/oder Nutzung vor; diese Verantwortung übernimmt ausschließlich der Kunde.

**11.5** Die Vertragspartner werden alle Unterlagen, Informationen und Daten, die sie zur Durchführung dieses Vertrages erhalten und die vertraulich sind oder ihnen als vertraulich bezeichnet werden als solche behandeln und nur zur Durchführung dieses Vertrages verwenden. Vertrauliche Informationen umfassen unter anderem die folgenden Punkte:

- (a) technische und nichttechnische Informationen in jeglicher Form, technische Spezifikationen, sämtlicher Quellcode, Objektcode, Bildschirmdarstellungen, gedruckte Computerausgaben, Flussdiagramme, Zeichnungen oder Skizzen, Modelle, Know-how, Prozesse, Algorithmen, Softwareprogramme, Datenbanken, Formeln in jeglicher Form sowie alle Notizen, Memoranden oder Aufzeichnungen oder videographischen, alphanumerischen, audiophonen oder telefonischen Daten, unabhängig davon, wer diese Arbeit erstellt oder auf welchem Medium sie gespeichert ist;
- (b) Produkt- und Marketingpläne, Kundenlisten, Finanzinformationen oder -prognosen, Geschäftspolitik oder -praktiken, Analysen, Zusammenstellungen, Studien, unabhängig von der Art der Medien, auf denen sie gespeichert sind;
- (c) Angebote oder andere kommerzielle Angebote und Preisinformationen, die ausschließlich für den Käufer erstellt und/oder dem Käufer vom Lieferanten zur Verfügung gestellt werden; und

(d) jeden Auszug, jede Zusammenfassung, jeden Bericht, jede Analyse, jedes Material, das der Entwicklung eines der oben genannten und aller daraus abgeleiteten Werke vorausgeht.

**11.6** Die Vertragspartner werden ihren von diesem Vertrag betroffenen Mitarbeitern und involvierten Dritten, insb. Subunternehmer, eine entsprechende Verpflichtung auferlegen. Diese Verpflichtungen bleiben auch nach der Beendigung dieses Vertrages, gleich aus welchem Grund, für weitere zwei Jahre, gerechnet ab Vertragsende, bestehen.

## 12. Vertragslaufzeit, Kündigung

**12.1** Sofern nicht anders vereinbart, beträgt die Mindestvertragslaufzeit ein (1) Jahr („Erstlaufzeit“) und beginnt mit dem Tag der betriebsfähigen Bereitstellung der Vertragssoftware, also regelmäßig mit Vertragsschluss gemäß Ziffer 1.5.

**12.2** Wird der Vertrag nicht ordentlich zum Ablauf der Vertragslaufzeit gekündigt, verlängert sich der Vertrag automatisch jeweils um ein (1) Jahr.

**12.3** Das Vertragsverhältnis kann von beiden Vertragspartnern vorbehaltlich der vorstehenden Regelungen frühestens zum Ablauf der Erstlaufzeit gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt in diesem Fall drei (3) Monate zum Ablauf der Erstlaufzeit. Nach Ablauf der Erstlaufzeit kann der Vertrag vorbehaltlich der vorstehenden Regelungen mit einer Frist von drei (3) Monaten zum Ende eines Vertragsjahres gekündigt werden.

**12.4** Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund zur Kündigung besteht insbesondere, wenn:

- (a) ein Vertragspartner gegen wesentliche Verpflichtungen oder wiederholt gegen nicht wesentliche Verpflichtungen aus dem Vertrag verstößt und den Verstoß auch nach Aufforderung durch den anderen Vertragspartner nicht binnen angemessener Frist beseitigt, oder
- (b) einem Vertragspartner das Festhalten am Vertrag infolge von höherer Gewalt nicht zumutbar ist, oder
- (c) über das Vermögen des anderen Vertragspartners ein Insolvenzverfahren eröffnet worden ist oder die Eröffnung unmittelbar bevorsteht.

**12.5** Kündigungen haben schriftlich zu erfolgen.

**12.6** Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses, gleich aus welchem Grund, sind die Vertragsparteien verpflichtet, das Vertragsverhältnis ordnungsgemäß abzuwickeln. Hierzu wird Quentic insbesondere

- (a) die im Rahmen des Vertrages gespeicherten Daten des Kunden auf Kosten von Quentic, sowie eventuell im Rahmen des Vertrages erstellte Datenbanken, spätestens vier Wochen nach Vertragsende sowohl mittels Datenfernübertragung als auch auf Datenträgern in einer von Quentic gewählten Form an den Kunden oder einen von diesem benannten Dritten herausgeben und

- (b) die Daten des Kunden nach Bestätigung der erfolgreichen Übertragung unverzüglich löschen und sämtliche hiervon angefertigten Kopien vernichten.

### 13. Höhere Gewalt

- 13.1** Quentic ist von der Verpflichtung zur Leistung aus diesem Vertrag befreit, wenn und soweit die Nichterfüllung von Leistung auf das Eintreten von Umständen höherer Gewalt nach Vertragsabschluss zurückzuführen ist.
- 13.2** Als Umstände höherer Gewalt gelten z. B. Kriege, Streiks, Unruhen, Enteignung, Sturm, Überschwemmung und sonstige Naturkatastrophen sowie sonstige von Quentic nicht zu vertretende Umstände (insbesondere Wassereinträge, Stromausfälle und Unterbrechung oder Zerstörung datenführender Leitungen).
- 13.3** Jede Vertragspartei hat die andere Vertragspartei über den Eintritt eines Falles von höherer Gewalt unverzüglich und in schriftlicher Form in Kenntnis zu setzen und die andere Vertragspartei in gleicher Weise zu informieren, sobald das Ereignis höherer Gewalt nicht mehr besteht.

### 14. Schlussbestimmungen

- 14.1** Sämtliche Vereinbarungen, die eine Änderung, Ergänzung oder Konkretisierung dieser Vertragsbedingungen beinhalten, sowie besondere Zusicherungen, Garantien und Abmachungen sind, schriftlich niederzulegen. Dies gilt auch für eine Abbedingung dieses Schriftformerfordernisses. Garantien sind nur dann als Garantien im Rechtssinne zu qualifizieren, wenn sie ausdrücklich als Garantie bezeichnet sind. Werden Erklärungen, Ergänzungen, Konkretisierungen, Zusicherungen und/oder Garantien von Vertretern oder Hilfspersonen von Quentic erklärt, sind sie nur dann verbindlich, wenn Quentic hierfür ihre schriftliche Zustimmung erteilt.
- 14.2** Im Falle von Widersprüchen zwischen diesen Nutzungsbedingungen und dem Angebot geht das Angebot vor.
- 14.3** Die Vertragsparteien können nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von der anderen Partei die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag übertragen.
- 14.4** Entgegenstehende oder von diesen Nutzungsbedingungen abweichende Bedingungen werden nicht anerkannt, es sei denn, es erfolgt eine ausdrückliche dahingehende schriftliche Vereinbarung mit Quentic. Diese Nutzungsbedingungen gelten auch dann, wenn Quentic in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Bedingungen abweichender Bedingungen des Kunden Leistungen vorbehaltlos ausführt.
- 14.5** Bei Inanspruchnahme von Dienstleistungen bezüglich Inhalten in der Vertragssoftware durch einen Dritten, welche im Angebot als solche ausgewiesen sind, gelten die jeweiligen allgemeinen Geschäftsbedingungen des Drittdienstleisters, die über einen Hinweislink abrufbar sind und somit ebenfalls Vertragsbestandteil werden.

- 14.6** Die Vertragsparteien vereinbaren hinsichtlich sämtlicher aus dem Vertragsverhältnis resultierender Rechtsbeziehungen die Anwendung des Rechts der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

- 14.7** Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus und in Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Berlin. Quentic ist jedoch auch berechtigt, am Sitz des Kunden zu klagen.

- 14.8** Die Vertragssprache ist Deutsch. Übersetzungen in andere Sprachen dienen lediglich der Verständlichkeit und sind rechtlich unverbindlich.

- 14.9** Sollte eine Regelung unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der restlichen Regelungen im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind im Rahmen des Zumutbaren nach Treu und Glauben verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg gleichkommende, zulässige Regelung zu ersetzen, sofern dadurch keine wesentliche Änderung des Vertragsinhalts herbeigeführt wird.